

07.04.03

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu den
Perspektiven im Bereich des Rechtsschutzes für Verbraucher im
Lichte des Grünbuchs über Verbraucherschutz in der
Europäischen Union**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 304335 - vom 3. April 2003. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in
der Sitzung am 13. März 2003 angenommen.

Vgl. Drucksache 851/01

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Perspektiven im Bereich des Rechtsschutzes für Verbraucher im Lichte des Grünbuchs über Verbraucherschutz in der Europäischen Union (KOM(2001) 531 – C5-0294/2002 – 2002/2150(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über den Verbraucherschutz in der Europäischen Union (KOM(2001) 531),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Folgemaßnahmen zum Grünbuch über Verbraucherschutz in der Europäischen Union (KOM(2002) 289),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Grünbuch¹,
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Salvador Garriga Polledo zum Europäischen Schiedsgericht für Verbraucherschutz (B5-0108/2002),
 - unter Hinweis auf Artikel 95 und 153 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0054/2003),
- A. in der Erwägung, dass nach zehn Jahren der Binnenmarkt wirksam, aber das Regelungswerk noch nicht in allen Bereichen abgeschlossen ist,
- B. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt wirtschaftlich ein Erfolg ist, die Verbraucher den Binnenmarkt jedoch noch nicht voll nutzen,
- C. in der Erwägung, dass die Zahl der grenzüberschreitenden rechtlichen Beziehungen weiter zunehmen wird, u.a. infolge des rascheren Tempos in der elektronischen Kommunikation, der Einführung der Eurobanknoten und -münzen und der Erweiterung der Europäischen Union,
- D. in der Erwägung, dass im EG-Vertrag ein hohes Verbraucherschutzniveau angestrebt wird,
- E. in der Erwägung, dass es keinen Widerspruch zwischen der Vollendung des Binnenmarkts und der Verwirklichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus gibt,
- F. in der Erwägung, dass die Verwirklichung dieser beiden Ziele so angestrebt werden kann und muss, dass sie sich gegenseitig wirksam unterstützen,
- G. in der Erwägung, dass die Regeln des Binnenmarkts - abgesehen von einigen Maßnahmen zur Unterstützung, zur Ergänzung und oder zur Kontrolle der Politik der Mitgliedstaaten -

¹ ABI C 125 vom 27.5.2002, S. 1.

die Grundlage für Legislativmaßnahmen zum Schutz der Verbraucher auf Gemeinschaftsebene bilden,

- H. in der Erwägung, dass die Vollendung des Binnenmarkts unter anderem darin besteht, die rechtlichen Hemmnisse für den freien Verkehr zu beseitigen, sowohl für die Wirtschaft als auch für den Alltag der Bürger und Verbraucher,
 - I. in der Erwägung, dass ein Eingreifen der Europäischen Union gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nur bei nachgewiesenen erheblichen Hindernissen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr gerechtfertigt ist,
 - J. in der Erwägung, dass das Gemeinschaftsrecht und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowie deren Kohärenz den Verbrauchern Vertrauen im Hinblick auf den rechtlichen Status und die Rechtssicherheit grenzüberschreitender Transaktionen bieten müssen,
 - K. in der Erwägung, dass die Verbraucher sich bei grenzüberschreitenden Transaktionen auf wirksame und bezahlbare Möglichkeiten der Konfliktbeilegung verlassen können müssen,
 - L. in der Erwägung, dass der Verbraucherschutz und die Förderung lauterer Geschäftspraktiken zwischen Konkurrenten oft zwei Aspekte desselben rechtlichen Zusammenhangs sind,
 - M. in der Erwägung, dass bei vielen kleinen und mittleren Unternehmen Zurückhaltung gegenüber grenzüberschreitenden Geschäften herrscht, und zwar aus denselben Gründen wie die, die das Vertrauen der Verbraucher schmälern,
 - N. in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft klar, einfach und wirksam sein müssen, dass sie Rechtssicherheit bieten, gesetzgebungstechnisch vorzugsweise von hoher Qualität sein und den Herausforderungen eines sich schnell ändernden Marktes gewachsen sein müssen und dass sie leicht in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten einzupassen sein müssen, da sie sonst von den Verbrauchern als Fremdkörper empfunden werden, worunter die Akzeptanz des Gemeinschaftsrechts leidet,
 - O. in der Erwägung, dass es zusätzlich zu den rechtlichen Hemmnissen andere Hemmnisse gibt, die die Verbraucher davon abhalten, grenzüberschreitende Einkäufe zu tätigen, u.a. die Sprachbarriere, die geografische Entfernung, die unterschiedliche Verbraucherkultur und die Reisezeit; in der Erkenntnis, dass hierin natürliche Grenzen der Marktintegration liegen, die europäische Regulierung nicht verändern kann und will, und dass es wünschenswert ist, vor jeder Legislativmaßnahme die tatsächlichen Hemmnisse zu ermitteln und ihre Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr zu quantifizieren,
- 1. begrüßt das Grünbuch, in dem alle interessierten Kreise um Konsultation und Stellungnahme zur künftigen Ausrichtung des Verbraucherschutzes auf der Ebene der Geschäftspraktiken ersucht werden, insbesondere was die Möglichkeiten zur Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes für Unternehmen und Verbraucher (die sogenannten B2C-Beziehungen - "Business to Consumer") anbelangt;
 - 2. ist davon überzeugt, dass es angebracht ist, den Geltungsbereich der Instrumente, die die Kommission einzusetzen gedenkt, und die Prüfung der Auswirkungen der vorgenommenen Maßnahmen nicht auf die so genannten B2C-Beziehungen zu beschränken, umso mehr als die Trennung von B2C und B2B ("Business to Business") keineswegs selbstverständlich ist

und vielleicht auch nicht mit den Zielen einer einfachen, kohärenten Rechtsetzung und der Rechtssicherheit vereinbar ist;

3. ist der Auffassung, dass die Einführung eines einheitlichen rechtlichen Konzeptes, das das gesamte Spektrum der Handelstätigkeit im Binnenmarkt abdeckt, sowie die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher besonders für die Verwirklichung von eEurope, insbesondere im grenzübergreifenden Handel, erforderlich sind;
4. stellt fest, dass auf Gemeinschaftsebene auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes sehr viel erreicht wurde, dass jedoch das gesamte auf dem Binnenmarkt Anwendung findende Gesetzesmaterial nicht zur vollständigen Rechtsangleichung, sondern zu Mindestnormen und -standards führen soll, um das Vertrauen der Verbraucher zu genießen;
5. weist darauf hin, dass mögliche Vorschläge für Legislativmaßnahmen, die sich aus der Debatte über das Grünbuch ergeben, auch tatsächlich zu einer einfachen, verständlicheren, gezielteren und besser zu vollstreckenden Rechtsetzung führen müssen;
6. akzeptiert den Standpunkt, wonach maximale Harmonisierung ein geeignetes Mittel sein kann, die Fragmentierung der auf dem Binnenmarkt geltenden Rechtsvorschriften über Geschäftspraktiken und Verbraucherschutz zu beseitigen und auf diese Weise den Binnenmarkt funktionsfähiger zu machen und so das Vertrauen der Verbraucher zu stärken; weist die Kommission mit Nachdruck darauf hin, dass die Notwendigkeit minimaler oder maximaler Harmonisierungsbestimmungen im Rahmen der Änderung bestehender Rechtsvorschriften oder der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften je nach Einzelfall angemessen bewertet werden muss;
7. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die maximale Harmonisierung auf ein hohes Verbraucherschutzniveau ausgerichtet sein muss, da dies eines der Ziele des Vertrages ist und eine Voraussetzung, um das Vertrauen der Verbraucher zu stärken;
8. ist davon überzeugt, dass die Anwendung der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des Rechtes des Ursprungslandes erst dann zur Zufriedenheit aller uneingeschränkt erfolgen können, wenn ein ausreichendes Maß an Harmonisierung und ein hohes Verbraucherschutzniveau verwirklicht worden sind;
9. befürwortet die Ausarbeitung eines kohärenten Rechtsrahmens und bekundet auf der Grundlage der Daten, über die es zur Zeit verfügt, seine Präferenz für den so genannten "kombinierten Ansatz", anstatt für eine Fortführung der Reihe oft unzusammenhängender spezifischer Richtlinien, und zwar unter den nachstehend genannten Bedingungen;
10. sieht ein, dass die etwaige Rahmenrichtlinie um spezifische Richtlinien oder Verordnungen ergänzt werden muss, ist jedoch der Auffassung, dass das Verhältnis von Rahmenrichtlinie und spezifischen Richtlinien oder Verordnungen präzise bestimmt werden muss;
11. ist der Auffassung, dass das Verhältnis von Rahmenrichtlinie und Vertragsrecht klargestellt werden muss;
12. ist der Ansicht, dass das Ziel der Kohärenz, der Vereinfachung und der Verständlichkeit voraussetzt, dass die Prüfung der Änderung bestehender spezifischer Richtlinien mit der Prüfung eines Vorschlags für eine Rahmenrichtlinie einhergehen muss, damit der Gesetzgeber sich ein vollständiges Bild machen und sich dessen vergewissern kann, dass

das Gesetzespaket den Binnenmarkt auch tatsächlich vereinfacht und nicht noch komplizierter macht;

13. schließt nicht aus, dass es wünschenswert ist, gegebenenfalls eine allgemeine Bestimmungen in eine Rahmenrichtlinie einzufügen, die sich auf den Grundsatz des Verbots unlauterer Geschäftspraktiken stützt, knüpft jedoch daran die Bedingung, dass dieser Grundsatz genau festgelegt wird; unterstreicht jedoch die Notwendigkeit, den Begriff "unlautere Praktiken" anhand von Sachverständigenmeinungen genau festzulegen, und betont gleichzeitig, dass die Umsetzung einer solchen Rahmenrichtlinie zu einfacheren, stringenteren und besseren Rechtsvorschriften führen muss, die sowohl Verbrauchern als auch Unternehmen Rechtssicherheit garantieren;
14. schlägt vor, der Rahmenrichtlinie im Hinblick auf eine einfachere Auslegung eine nicht erschöpfende schwarze Liste hinzuzufügen, auf der die Praktiken aufgeführt werden, die als interessenschädigend für die Verbraucher gelten;
15. geht davon aus, dass eine Rahmenrichtlinie die Definitionen der Basisbegriffe des Verbraucherschutzes enthält;
16. stimmt der Idee der Kommission zu, in der Rahmenrichtlinie eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, in der die Europäischen Verhaltenskodizes verankert werden;
17. hält es auf Grund der Rechtssicherheit und der demokratischen Rechtmäßigkeit für erforderlich, dass bei der Verwendung europäischer Verhaltenskodizes betreffend den Verbraucherschutz folgende Bedingungen berücksichtigt werden:
 - a) ein Verhaltenskodex kann nur ergänzende Funktion haben und in keinem Fall die Rechtsvorschriften ersetzen,
 - b) er muss auf freiwilliger Basis zu Stande kommen,
 - c) er gilt lediglich für die natürlichen und juristischen Personen, die diesen Kodex unterzeichnet haben,
 - d) die Verbindlichkeit eines Verhaltenskodexes muss durch die Einführung der Regel gewährleistet werden, wonach ein Verstoß gegen einen Verhaltenskodex, dem freiwillig zugestimmt wurde, mit unlauteren Praktiken gleichgestellt wird und von der dazu befugten Instanz (Schiedsgericht bzw. Gericht) entsprechend sanktioniert wird;
18. stellt sich grundlegende rechtliche Fragen und fordert daher weitere sachkundige Untersuchungen über den von der Kommission vorgeschlagenen Billigungsmechanismus, die zu einer widerlegbaren Vermutung von Rechtmäßigkeit von Verhaltenskodizes führen könnten, da:
 - a) dies keine allgemeine Prüfung des Rechts ermöglicht, sodass den Marktteilnehmern ein falsches Gefühl der Rechtssicherheit vermittelt würde;
 - b) dies beim Verbraucher zu Verwirrung führt, der zwischen gebilligten und nicht gebilligten Verhaltenskodizes unterscheiden können muss, und der außerdem die Bedeutung dieser Kodizes korrekt einschätzen können muss;
 - c) dies die Flexibilität des Instruments "Verhaltenskodex" untergräbt;

19. begrüßt die Ausarbeitung von Regeln für eine bessere Handhabung des Gemeinschaftsrechts in grenzüberschreitenden Beziehungen und stimmt der Ansicht zu, dass der Binnenmarkt eine koordinierte Marktkontrolle erfordert;
20. unterstützt daher das Konzept einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden, die dem Austausch von Informationen und der gegenseitigen Unterstützung in konkreten Fällen förderlich ist;
21. fordert die Kommission auf, präzise Informationen über die Art der festgestellten Hindernisse zu erteilen, die Auswirkungen dieser Hindernisse auf die grenzüberschreitenden Einkäufe zu quantifizieren und auf dieser Grundlage die Konsultation mit allen Parteien fortzuführen, sowohl seitens der Produktion und des Vertriebs als auch mit den Vertretern der KMU und der Verbraucherorganisationen;
22. wiederholt seine Forderung nach einem kohärenten Ansatz der Rahmenrichtlinie über Verbraucherschutz und der Verordnung über den Werbeverkauf, die perfekt aufeinander abgestimmt werden müssen;
23. fordert die Kommission auf, ihre Absicht, Experten zu Rate zu ziehen, die vorbereitende Untersuchungen ausführen und die in ihrem Arbeitsprogramm 2002-2003 vorgesehene gründliche Folgenabschätzung durchführen sollen, konkret umzusetzen, bevor sie Legislativvorschläge vorlegt;
24. fordert die Kommission auf, eine eingehende Folgenabschätzung über die Angemessenheit des Ansatzes der Maximalharmonisierung durchzuführen, und bis diese Folgenabschätzung vorliegt, bei jedem Vorschlag auf Einzelfallbasis mitzuteilen, aus welchem Grund eine bestimmte Option beschlossen wurde;
25. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, eine umfassende und zielgerichtete Konsultation einzuleiten, um einen bestmöglichen Beitrag der Beteiligten zu erhalten;
26. behält sich vor, erst dann ein endgültiges Urteil abzugeben, wenn die erforderlichen zusätzlichen Informationen verfügbar sind und konkrete Vorschläge vorliegen;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer zu übermitteln.